

Metal-Arbeiter-Zeitung.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Publikations-Organ des deutschen Metallarbeiter-Verbandes, der Allgem. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter (E. S. Nr. 20, Hamburg) und der freien Vereine der Metallarbeiter Deutschlands.

Erscheint wöchentlich einmal Samstags. Abonnementspreis bei der Post 80 \mathcal{M} , in Partien direkt durch die Expedition billiger. Einzel-Abonnement nur bei der Post.

Nürnberg, 4. Februar 1893.

Inserate die viergespaltene Zeilzeile oder deren Raum 20 \mathcal{M} Redaktion und Expedition: Nürnberg, Weizenstraße 12.

Zur 1. Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

Aus Anlaß der Bekanntmachung des Vorstandes in Nr. 2 ds. Bl., betreffend die Generalversammlung, sind in einer Anzahl Verwaltungsstellen Erörterungen gepflogen und Anträge an den Vorstand gestellt worden, welche es uns geboten erscheinen lassen, das Wort zu ergreifen. Namentlich ist es das Verlangen, der Vorstand solle für je 500 statt für je 300 Mitglieder einen Delegierten wählen lassen, das uns dazu bestimmt, denn diese Frage ist von hoher prinzipieller Bedeutung.

Wir begreifen ganz wohl die Absichten der betreffenden Antragsteller, allein dieselben haben außer Acht gelassen, daß der Vorstand auf Grund des Statuts kein Recht hat, im Verein mit dem Ausschuss die Bestimmungen über die Wahl der Delegierten abzuändern. Denn die Befugnis zur Statutenänderung ist den beiden Verbandsbehörden nur eingeräumt, wenn dieselbe „unumgänglich notwendig“ ist. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Man hatte bei Schaffung dieser Bestimmung vornehmlich die beherrschenden Schichten im Auge. Keinem der Frankfurter Delegierten ist es aber in den Sinn gekommen, diese Bestimmung so zu deuten, als ob der Vorstand jede beliebige Statutenänderung vornehmen könne.

Wozu brauchten wir dann überhaupt ein Statut? Da wäre es viel einfacher, alle Angelegenheiten des Verbandes auf dem Reglementswege zu erledigen. Denn wenn die Machtbefugnis des Vorstandes nicht einmal an einer der wichtigsten Bestimmungen des Statuts, der Zusammensetzung der Generalversammlung, eine Grenze fände, wo bliebe da die demokratische Grundlage unserer Organisation? Dann herrschte die Diktatur!

Mit Recht hat der Vorstand in letzter Nummer darauf hingewiesen, daß eine Abänderung der betreffenden Bestimmungen dem demokratischen Prinzip zuwider wäre und einen Verstoß gegen die Frankfurter Beschlüsse bedeuten würde. In der That! In der Statutenvorlage an den Frankfurter Kongress war vorgesehen, auf je 500 Mitglieder einen Delegierten zu wählen. Diese Zahl wurde gestrichen und dafür 300 gesetzt. Es ist also der ausdrückliche Wille der Delegierten gewesen, daß diese nun geltende Bestimmung, so wie sie ist, auch Anwendung finde. Und es kann nur eine Generalversammlung diese Bestimmung ändern, niemals aber eine Verbandsbehörde.

Diejenigen, welche jetzt so leichtem Herzens eine Statutenänderung auf statutenwidrigem Wege befürworten, haben sich die Gefahren, die ein solches Verfahren in sich birgt, offenbar nicht vergegenwärtigt. Geseht, der Vorstand wäre auf das gestellte Verlangen eingegangen und die Generalversammlung würde es billigen, welche Konsequenzen würden sich daraus

mit der Zeit ergeben? Es käme vielleicht einmal eine weniger gewissenhafte Vorstandschicht aus Nader, wer könnte ihr dann, falls es nötig wäre, ernstlich entgegenreten, wenn sie sich auf einen solchen Präzedenzfall stützen könnte?

Das möge man erwägen und nicht, weil es nun opportun erscheint, eine bedenkliche Pflanze in unser Statut schließen.

Obwohl es nun keinem, der die Schaffung des Statuts mit vollzogen, zweifelhaft sein kann, in welchen Fällen die Verbandsbehörden eine Änderung desselben vornehmen können, so halten wir es Angehts der neuesten Vorgänge für dringend geboten, daß die nächste Generalversammlung genau präzisirt, in welchen Fällen eine Statutenänderung ohne Generalversammlung zulässig ist. Das liegt sowohl im Interesse der Mitglieder als im Interesse seiner Beamten. Den letzteren bleiben dann Vorwürfe erspart, die unsere Grachten ungerechtfertigt sind. Und wir können auch nicht sagen, daß diese Vorwürfe im Interesse des Verbandes liegen, in erster und in letzter Linie hat dieser darunter zu leiden.

Diejenigen, welche dem Vorstand jetzt Vorwürfe machen, bedenken nicht, daß es noch eine große Anzahl Mitglieder im Verbands gibt, die eine Statutenänderung durch den Vorstand nicht so mir nichts dir nichts hingenommen hätten. Der Vorstand wäre in das schiefste Licht gekommen, man würde von Eigenmächtigkeit, von Diktatur, von Machinationen, um den Willensausdruck der Mitglieder zu fälschen u. s. w. gesprochen haben.

Und was dann, wenn eine solche statutenwidrige Generalversammlung Beschlüsse faßte und dieselben nicht allgemein anerkannt würden? —

Daß es nötig ist, das Statut in allen Theilen präzise zu fassen, geht aber auch daraus hervor, daß sich über die Höhe der festgesetzten Delegiertensteuer und über die Erhebung dieser Extrastener selbst Meinungsverschiedenheiten geltend machen, obwohl in Bezug auf die Erhebung das Statut keine Zweifel aufkommen läßt. Die Höhe der Steuer ist aber bedingt durch die Zahl der Delegierten. Man kann nun über diese Höhe gewiß verschiedener Meinung sein, allein nach den Erfahrungen, die in dieser Beziehung vorliegen, wird der Verband trotz der 50 \mathcal{M} kein großes „Geschäft“ machen, wie so Manche glauben. Und sollte wirklich eine Kleinigkeit übrig bleiben — ein Unglück vermögen wir darin nicht zu erblicken. Daß eine Extrastener anlässlich der Generalversammlung bezahlt werden muß, ist statutengemäß, es ist also nur die Frage, ob 20, 15 oder 10 \mathcal{M} weniger als der Vorstand festgesetzt hat. Wir glauben nun nicht, daß es viele Mitglieder im Verbands gibt, deren Interesse am Verband an 10—20 \mathcal{M} Schiffsbruch leidet. Diejenigen, welche nur einen Delegierten für 500 Mitglieder nebst 30 \mathcal{M} vorschlagen, haben übrigens wider Willen anerkannt, daß der Satz von 50 \mathcal{M} bei einem Delegierten für 300 Mitglieder nicht zu hoch ist.

Nach diesen Darlegungen glauben wir, daß man allenthalben einsehen wird, daß diese unerquicklichen Auseinandersetzungen über die Vorbereitungen zur Generalversammlung keinen Zweck haben, sondern daß es erspriechlicher ist, seine Wünsche für die Generalversammlung selbst zu formulieren, damit das Statut diejenige Fassung erhält, die alle Zweifel ein für allemal ausschließt. Daran mitzuwirken sind Alle berufen, es soll daher die Vertretung auch eine vollzählige sein.

Wehe den Besiegten!

Dieses grausame Wort findet heute wieder einmal seine Erfüllung gegenüber den im Streik unterlegenen Bergarbeitern des Saar- und Ruhr-Reviers. Die Rache des Siegers im Bürgerkriege wüthet immer erbarmungsloser gegen die wehrlosen Unterlegenen als im Kriege gegen Fremde; man braucht nicht auf die Bürgerkriege des alten Rom zurückzugreifen, von wo dieses Wort zu uns gekommen ist, man braucht nur an die jüngste Tragödie der Pariser Commune zu erinnern, und man wird diese Thatfache in schrecklicher Unwiderlegbarkeit bestätigt finden. Mann, Weib, Kind und Greis wurden im Mai 1871 bekanntlich von dem Bluthunde Gallfet mit einfachem Fingerzeig, ohne Untersuchung der Schuld, aus den großen Zügen der Gefangenen ausgewählt, gerade wie es in seiner Laune lag, je nachdem ihm die Pathologie der Communarden auffiel, an die Wand gestellt und stehenden Fußes über den Haufen geschossen. Oder jeder zehnte Gefangene, wie er ging und stand, wurde der Reihenfolge nach in Haufen zusammengestellt und, damit es rascher ging, mit der Mitrailleuse niedergebattert. Ob todt oder bloß durch Blutverlust und Wunden ohnmächtig, die Züsilirten wurden wie Thierabaver auf Wagen verladen und in großen Gruben rothenweise begraben. Erbarmen, Menschlichkeit, Zivilisation — diese Worte lebten damals nicht im Gedankenkreise der siegreichen, feigen, für ihre ausgestandene Angst sich rächenden Bourgeoisie — sie lebten 1871 so wenig, wie sie 1848 nach dem Niederwerfen der Märzrevolution bei den Anfangs aus der Residenz geflüchteten preussischen Junkern zu finden war. Sie ist nie zu finden in solchen Kämpfen, und es ist ein bedenkliches Zeichen, daß heute in Frankreich schon der bloße Gedanke an die Möglichkeit eines Wahlsieges der sozialistischen Arbeiter eben diesen Gallfet als den Helben des Bürgerthums, den Retter der Gesellschaft in den Gesichtskreis der nahen Zukunft zaubert. Nicht in dieser blutigen Grausamkeit — dazu geben die streikenden Bergarbeiter trotz aller Provokationen nicht den gewünschten Anlaß — aber mit derselben Erbarmungslosigkeit herrscht heute in den Bergarbeiterrevieren der „weiße Schrecken“, denn für die Zechenbarone ist jeder Streik eine Rebellion — gegen ihre Geldsackinteressen. Gesezlich ist die Koalitionsfreiheit gewährleistet,

gesezlich ist das Recht des Streiks nur in untergeordnetem Maße durch den Kontraktbruchparagrafen begrenzt; aber eben diese Einschränkung enthält andererseits gerade die prinzipielle Anerkennung des Streikrechts für die Arbeiter. Und zu allem Ueberflusse enthält der § 152 der Gewerbeordnung ausdrücklich die Bestimmung, daß alle Verbote und Strafbestimmungen, die früher gegen die Arbeiter bestanden, wenn sie Verabredungen oder Vereinigungen trafen zum Zwecke der Einstellung der Arbeit, von jetzt ab aufgehoben sind. Dem Wortlaute des Gesetzes nach ist der Streik nur die Ausübung eines den Arbeitern ausdrücklich garantirten gesezlichen Rechtes. Wie steht es aber in der Wirklichkeit, wenn die Arbeiter von diesem theoretischen Recht praktischen Gebrauch gemacht haben.

Schaut hin nach dem Saar-Revier, wo neben Stumm der „neue Kurs“ der sozialreformatorischen „Muster-Anstalten“ thront, und schaut nach dem Ruhrrevier, wo der brutale Bourgeois-Egoismus der Zechenbarone uneingeschränkt und unverhüllt herrscht!

So bald der Streik dort ausgebrochen, fühlten sich die Bergarbeiter wie im Bürgerkriege außer halb des Gesetzes! Und wie im Bürgerkriege trafen die Zechenbarone ihre schamlosen Unterdrückungsmaßregeln. Nicht bloß die Bergarbeiter, die nirgends Erzeße verübten, standen unter dem Eindrucke, als ob die staatlichen Behörden ihre Maßregeln von dem einseitigsten Unternehmer-Interesse aus trafen, als ob sie vergessen, daß sie eine über den streitenden Theilen stehende Behörde sein müssen, nimmermehr aber ein Werkzeug in den Händen der Kohlenjuncker sein dürfen! Als ganz selbstverständlich aber betrachtete solche Verschlebung des rechtlichen Verhältnisses die dortige Unternehmerpresse. Das Organ der Schienenstädter und Steuerhinterzieher, die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“, brachte den Brief eines „hervorragenden Industriellen“ (Baare? Krupp?) zum Abdruck, worin dieser unter dem Stichwort: „Gewalt geht vor Recht“ sich henchlerischer Weise gegen die Streikenden wendet, seine und der Unternehmer Absichten aber in brutaler Form in die Worte kleidet:

„Dem Vertragsbruch gegenüber sind Ausnahmemaßnahmen erforderlich: Einsteckung der Aufwiegler bis zur Beendigung des Streiks, weil diese im Falle des Kohlenmangels Tausende von Existenzen in Noth bringen. Judemnität (Straflosigkeit) wird zweifellos gewährt werden.“

Sobiel wir bis heute wissen, hat sich kein Staatsanwalt gefunden, der aus dieser unserer Ansicht nach offenen Aufforderung zur Gesetzesübertretung auf § 110 hin sich zum Einschreiten veranlaßt gesehen! Wenn ein Bergarbeiter in einer Streikversammlung diesen Ruf erhoben, wenn er unter der Vorgabe der späteren Straflosigkeit

zur Vergewaltigung der Unternehmer aufgefordert hätte! Zweifellos hätte er den Saal nicht als freier Mann verlassen!

Und wie wurde diese Unternehmerrückheit seitens der staatlichen Behörden zurückgewiesen? Hören wir, was die „Frankfurter Zeitung“ nach dem Streik schrieb:

„Die Hand der Polizei hat sich in den letzten acht Tagen auf Alles und Alle gelegt, die irgendwie verächtlich waren, die Arbeiterbewegung, wenn auch nur mit dem Gedanken, zu begünstigen. Der Belagerungszustand war zwar nicht verhängt, in Wirklichkeit aber vorhanden. Die Versammlungsfreiheit war aufgehoben, der öffentliche Verkehr unterbunden, und „rudelweise“ wurden die Arbeiter in die Gefängnisse abgeführt, bis deren Räume die Inhaftierten nicht mehr zu fassen vermochten.“

Mehr hätte sogar Stumm nicht thun können, wenn er selber direkt Polizeichef gewesen wäre.

Nicht in den Formen so brutal, aber im selben Geiste trafen die staatlichen Behörden im Saar-Revier die „Schug“-maßregeln für die fiskalischen Gruben. Man „rasirte“ die Köpfe der Bewegung, damit war der Kumpf kampfunfähig gemacht. Mitten im Streik wurden die Führer der Bewegung unter der schimpflichen Anschuldigung der Unterschlagung verhaftet, zwei oder drei Tage nach dem Streik wurden sie bis auf zwei wieder entlassen, die Untersuchung in der angeblichen Unterschlagung aber läuft nicht länger als seit fast zwei Jahren, die Verhaftung aber ist erst „nothwendig“ in der Hochfluth der Streikbewegung! Und wie die Fluth der Streikbewegung zurückweicht, stellt sich die Fortsetzung der Haft nicht mehr als nothwendig heraus!

Dieser Geist des „neuen Kurzes“ wird in seinem richtigen Glanze erst durch die Geschichte der Deputationen illustriert! Und gar der von Berlin extra nach Saarbrücken abgereiste Ministerialgesandte, Oberberghauptmann Freund, welcher tiefes Verständnis, welche humane Gesinnung, welche Höhe objektiver Unbefangenheit legte er nicht an den Tag, als er im „Rheinischen Hof“ zu St. Johann einer Bergarbeiterdeputation sein Mißfallen darüber ausdrückte, daß sie sich erlaubt hatten, in einem Restaurationlokale ein Glas Wein zu trinken, weil sie dreiviertel Stunden warten mußten, bis sie von ihm Audienz erhielten. Man denke sich die Frechheit der Bergleute, die sich für ihr Geld, nachdem sie schon mehrere Stunden auf den Beinen waren, einen Frühstückstrunk gestattet, statt daß sie wie Hunde oder Katzen im Hausflur auf den Oberberghauptmann Freund demüthigt warteten, bis dieser vielleicht ebenfalls gerade sein jedenfalls opulenteres Frühstück zu sich genommen. Leider haben scheint's die Bergleute auf diese bürokratische Anmaßung nicht sofort die richtige Antwort gefunden. Jedenfalls war das der geeignetste Mann, die Bergarbeiter mit dem Fiskus zu verjöhnen, und ihnen die Vorzüge des „neuen Kurzes“ vor Augen zu führen!

Wehe den Besiegten!

Die Bergleute waren zwar schon besiegt, ehe der Kampf begonnen! Daher alle diese Maßnahmen! Nun aber die Niederlage offen bezeugt ist, beginnt das Wort erst seine vollen Schrecken auszuüben. Und hier marschirt der „Neue Kurs“ der „Musteranstalten“ an der Spitze. 25,000 Bergleute standen im Saar-Revier im Streik — und die Rache des Siegers sucht sich je den zehnten Mann zur Strafe an! 491 Mann sind nach der „Kölner Volks-

zeitung“ für immer, 1966 zeitweilig abgelegt, insgesammt also 2457!

Ein Schrei der Wuth und Verzweiflung geht durch die Thäler des Saar-Reviers, der sich durch die Drohungen: „Auswanderung!“ „Bildung von Küberbanden!“ „Ueberlassung der Familien an die Gemeinden!“ und wie die Verzweiflungsworte der zum sozialen Elend, zum Hunger, theilweise zur sozialen Vernichtung verurtheilten Familienväter alle lauten, in erschütternder Weise Luft macht!

Wehe den Besiegten! Im Ruhr-Revier sollen von den 20,000 Streikenden 4000 Mann — also schon jeder fünfte Mann — dauernd oder zeitweilig abgelegt werden! — Kurz, eine Rache, grausam, erbarmungslos und — kurzfristig, zu der nur der geldhungrige Bourgeois in seiner Wuth über entgangenen und gefährdeten Profit sich hinreißen lassen kann!

Was wird die Folge sein?

Wer Wind sät, wird Sturm ernten! Der Gewalt weichend, gehen die Bergleute wieder in's alte Joch, sie knirschen mit den Zähnen, ballen die Fäuste — und sinnen auf Vergeltung! Vergessen werden sie der Demüthigungen, Vergewaltigungen, Mißhandlungen nimmer! Und die Tausende von Gemäßigten werden mit einem Fluch auf den Lippen theilweise zu Grunde gehen, die anderen aber ziehen als Apostel des Evangeliums der Vergeltung Land auf und Land ab; wohin sie kommen, säen sie das Korn der Unzufriedenheit! Wohin sie kommen, tauschen sie ihre Erfahrungen! Und wie Schuppen von den Augen wird es Tausenden fallen, die bisher noch nicht an die tiefe Klassenscheidung geglaubt, sie noch nicht erkannt haben, welche die moderne Gesellschaft in zwei feindliche, unversöhnliche Heerlager trennt!

Für den Augenblick besiegt und bezwungen, ziehen die Bergleute aus ihrer Niederlage die Lehre des Klassenkampfes! Und diese Erkenntniß wiegt für die Allgemeinheit den Schaden der Niederlage auf — für die Einzelnen freilich ist diese Rache des Siegers, dieses „Wehe den Besiegten“ ein furchtbarer Schlag, dem gegenüber die deutsche Arbeiterklasse die Pflicht der Solidarität zu üben hat. Es sind künftige Kampfesgenossen, um die wir uns heute annehmen. Aus den Gegnern von gestern, aus den Zweiflern von heute sind diese mißhandelten Bergleute die Stürmer von Morgen. Und das „Wehe den Besiegten!“ verwandelt die Zeit ebenso unerbittlich wie unabänderlich in ein folgenschweres Wehe den Siegern!

F. T.

Wie der Anfang der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung sich entwickelte.

Verschiedene von den preußischen Bezirksregierungen, welche in den Jahren 1824/25 über die durch die Kinderarbeit in den Fabriken hervorgerufenen furchtbaren Uebelstände an das Ministerium berichteten, hatten allerlei Vorschläge zu Abhilfemaßregeln hinzugefügt.

Sehr beachtenswerth waren die nachstehenden Vorschläge der Düsseldorf'schen Regierung. Dieselbe wünschte die Einsetzung einer Kommission an jedem bedeutenden Fabrikorte, bestehend aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Stadtrathes, dem Schulpfleger oder anderen Geistlichen des Ortes, dem Friedensrichter oder einem Mitgliede des Landgerichts und zwei Deputirten des Handelsstandes. Dieser Kommission sollte die Ordnung des Verhältnisses zwischen Fabrikherren und Arbeitern obliegen, und die Sorge dafür, daß die Kinder der Schule nicht entzogen, nicht zu früh in die Arbeit gestellt, nicht über ihre Kräfte angestrengt

werden u. dgl. mehr. Sie sollte alles zu beachten haben, was Sittlichkeit und häusliches Glück der Arbeiter fördern kann, sollte unter Zuziehung eines verständigen Arbeiters (!) die Statuten für „Herrn und Diener“ (Fabrikordnungen) entwerfen, diese der Regierung zur Bestätigung vorlegen und über ihre Vollziehung wachen.

Außerdem machte auch die Düsseldorf'sche Regierung, ebenso wie mehrere andere mit Ausnahme der von Minden, Breslau, Pletznitz und des Polizeipräsidenten zu Berlin, welche gar kein gesetzliches Einschreiten für nöthig hielten, den Vorschlag, es sollten Maßnahmen sanitätspolizeilichen Charakters getroffen und besondere Vorschriften erlassen werden, die die Sittlichkeit und die Schulbildung der Fabrikarbeiter zum Gegenstande haben. Auch sollten Bestimmungen festgesetzt werden, die sich auf die Bedingungen zur Zulassung zur Fabrikbeschäftigung und auf die Vertheilung der Arbeitszeit bezögen.

Des Weiteren wurden von einzelnen Regierungen noch für erforderlich erachtet, die Einführung unvernünftiger Revisionen der Fabriken durch den Kreisphysikus, der die Entlassung jedes kränklichen Kindes verfügen sollte; Pflicht der Fabrikherren sollte es sein, die durch verdorbene Luft in den Fabriken oder durch Ueberanstrengung erkrankte Kinder während der Dauer der Krankheit zu unterstützen und ärztlich behandeln zu lassen; es sollte ferner Bedacht genommen werden auf sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der für das Zusammenarbeiten mehrerer Personen bestimmten Lokale durch die Polizeibehörden unter Zuziehung des Kreisphysikus und auf Festsetzung einer Maximalzahl der in denselben zu beschäftigenden Individuen, auch auf angemessene Erweiterung und Erhöhung zu enger und zu niedriger Fabrikräume; auf Anbringung einer Ventilation in der Zimmerdecke, endlich auf Errichtung von Reinigungsanstalten an solchen Orten, wo die Fabrikation die Kinder mit Staub und Schmutz bedeckt.

Der Unterrichtsminister von Altenstein war über den Inhalt der Regierungsberichte ganz entsetzt. Er zog daraus den Schluß, daß — so ist der Wortlaut der Meinungsäußerung des Ministers — „der Eigennutz der Fabrikanten sich grober Attentate auf das Menschenglück schuldig machte, indem er die zarte Jugend zu anstrengenden Arbeiten mißbrauchte, bei welchen die Gesundheit derselben ebenso untergraben als ihre sittliche und geistige Ausbildung unverantwortlich vernachlässigt wurde.“

Diese Mißbräuche war der Minister abzustellen entschlossen, und er gedachte dem Staatsministerium dahinzielende Maßregeln zu empfehlen, aber er mußte sich zu diesem Zwecke mit dem Minister des Innern, v. Schuckmann, in Verbindung setzen. Dieser hatte es nicht so eilig wie der Unterrichtsminister und war durch die Erfolge der sich mehr und mehr ausdehnenden jungen Großindustrie für diese sehr eingenommen worden.

Jahrelang gingen die Verhandlungen hin und her, und es wäre vorläufig wahrscheinlich zu gar keinem Resultate gekommen, wenn nicht im Jahre 1828 der Generalleutnant v. Horn in seinem Landwehrgeschäftsberichte die Meldung gemacht hätte, daß die Fabrikgegenstände ihr Kontingent zum Ersatz der Armee nicht mehr vollständig stellen könnten, unter andrem wohl deswegen, weil von den Fabrikunternehmern „Kinder in Masse sogar des Nachts zu den Arbeiten benutzt würden.“

Das rief wieder eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelm III. hervor, die am 12. Mai 1828 an die Minister erlassen wurde und verlangte, daß die Minister Maßregeln vorschlagen sollten, welche geeignet wären, dafür zu sorgen, daß nicht wie bisher die „physische Ausbildung der zarten Jugend unterdrückt würde und in

den Fabrikgegenständen die künftige Generation noch schwächer und verkrüppelter“ würde, als die damalige schon war.

Nun begann wieder ein Hin- und Herschreiben zwischen den beiden Ministerien. Beide erklärten sich bereit, etwas zu thun; zu einer Einigung über das, was gethan werden sollte, kam es aber auch jetzt nicht, zumal der Minister des Innern dem Unterrichtsminister vorzuwerfen für gut hielt, daß die Gesundheitschädlichkeit des höheren Schulunterrichtes noch deutlicher zu Tage liege, als die Uebel der kindlichen Fabrikarbeit.

Schließlich einigten sich die beiden Minister dahin, daß es am besten wäre, wenn ein Gesetz für den ganzen Staat zur Verhütung der Mißbräuche bei der Kinderarbeit in Fabriken erlassen würde. Der Minister des Innern aber schob die Ausarbeitung des Gesetzes auf die Schultern des Unterrichtsministers, und dieser that, nachdem die Sache theoretisch so weit gediehen war, vom Ende des Jahres 1829 bis Mitte 1835 unbegreiflicher Weise gar nichts.

In diesem Jahre ergriff der Oberpräsident der Rheinprovinz, von Bodelschwingh, auf eigene Faust die Initiative und verfaßte den Entwurf einer „provinziellen Verordnung zur Sicherung des genügenden Schul- und Religionsunterrichtes für die in den Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder“, welche er dem Ministerium zur Befürwortung bei dem Könige ein sandte.

Die Minister erklärten sich auch mit dem Gedankeninhalte dieses Verordnungsentwurfs einverstanden, aber sie waren der Ansicht, daß es sich bei einer so allgemeinen wichtigen Angelegenheit denn doch nicht nur um eine Provinzialverordnung handeln könne, sondern daß eben ein Gesetz für den ganzen Staat erlassen werden müsse.

Bei dieser ministeriellen Einsicht hatte es wiederum sein Bewenden. Ein Jahr später, am 18. November 1836 erinnerte der Oberpräsident v. Bodelschwingh auf's neue an seinen Verordnungsentwurf. Aber auch diesmal umsonst. Im Juli 1837 trat der rheinische Provinziallandtag für die unglücklichen Fabrikarbeiter der Rheinprovinz ein. Im Dezember 1838 fand in Sachen der industriellen Kinderarbeit wieder Ministerialkonferenz statt. Es wurde nun ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher am 5. Februar 1839 in einer Sitzung des Staatsministeriums zur Verathung kam. Nun endlich wurden die Minister über das „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“ einig. Dasselbe wurde am 9. März 1839 dem Könige überreicht, und dieser legte ihm durch die Kabinettsordre vom 6. April 1839 Gesetzeskraft bei für alle Landestheile der Monarchie.

Dieses Regulativ, welches der epochemachende Keim der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung ist, bestimmt in seinem § 1: daß Niemand vor zurückgelegtem 9. Lebensjahre in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Hochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden dürfe; in § 3: daß junge Leute, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, in diesen Anstalten nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen; in § 5: daß die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen gänzlich untersagt sei.

So hatte es von dem Momente an, in welchem eine preussische Bezirksregierung sich zum ersten Male der entsetzlichen Uebelstände bewußt wurde, welche die großindustrielle Kinderarbeit mit sich bringt, bis zum ersten, sehr bescheidenen Anfang einer Arbeiterschutzgesetzgebung volle 20 Jahre gedauert.

Wie es im Schnedentrabe auf diesem Gebiete weiter ging, und wie sehr wenig auch die Arbeiterschutzgesetze von heute zu

bedeuten haben, wenn der Maßstab vernünftiger, wahrhaft humaner Grundzüge angelegt wird — darüber ein ander Mal!

Die Lage der Nagelschmiede in den Dörfern Arnoldsheim und Schmitten im Taunus.

(„Sozialpolitisches Zentralblatt“.)

In der Grafschaft Meisenberg im Taunus wurde die Nagelschmiedeindustrie im Anfange des 18. Jahrhunderts von dem Grafen Kasimir Ferdinand von Bassenheim eingeführt. Ursprünglich war nur das Dorf Reichenberg bedacht, da aber der große Eisenhammer sich in dem etwa 1 Stunde entfernten Schmitten befand, siedelten sich die meisten Nagelschmiede in diesem Orte und den benachbarten Arnoldsheim an.

Die Aufgabe, die ich mir stellte, war die, zu untersuchen, wie sich die Zustände in den folgenden 12 Jahren verändert haben. Während meines Aufenthaltes im Herbst 1892 in den Taunusdörfern, besonders in Schmitten, veranstaltete ich eine Enquete, welche ich mittelst kurzer aber die Hauptpunkte berücksichtigenden Fragebogen aufnahm, deren Ergebnisse ich im Folgenden mittheile.

Der Einwohnerstand in den beiden Dörfern gestaltet sich so, daß in Schmitten die Einwohnerzahl auf 742, also um 2 gegen das Jahr 1880/81 gestiegen ist und die von Arnoldsheim auf 670, also um 16 gestiegen ist. Trotzdem ist die Anzahl der Nagelschmiede in Schmitten auf 44, also um 26 gesunken. Von diesen 44 Meistern haben 33 und in Arnoldsheim von ca. 30 Meistern 23 meine Fragebogen ausgefüllt.

Die Abgabeverhältnisse haben sich insoweit nach den Aussagen der Meister geändert, daß die Großisten fast alle sich jetzt an die Fabriken wenden und die Meister sich mit den kleinen Abnehmern begnügen müssen; um wenigstens diese sich zu erhalten bedarf es der größten Mühe und Sorgfalt. Oft kommt es vor, daß ein Meister Freitag Nacht um 1 Uhr abmarschirt und bis Samstag Abend mit seiner Waare herumzieht, ohne sie vollständig los zu werden.

Table with 6 columns: I, II, III, IV, V, VI and rows for different nail types (Sohl-, do., Schloß-, Speichernägel) with weights and prices for 1877 and 1892.

Es fand also von 1877 auf 1892 ein durchschnittliches Fallen des Preises um 17,68 Prozent statt. Dabei ist noch zu beachten, daß die bestbezahlte Sorte, die Fußnägel, die also den Durchschnittsgewinn eines Nagelschmieds im Jahre 1877 bedeutend erhöhte, in der vergleichenden Tabelle gar nicht mehr erwähnt ist, da sie jetzt nicht mehr angefertigt wird.

In Schmitten sind ohne Land 7*, mit weniger als zwei Morgen 14, mit 2-4 1/2 Morgen 11, mit mehr als 4 1/2 Morgen 1; In Arnoldsheim sind ohne Land 1** mit weniger als zwei Morgen 5, mit 2-4 1/2 Morgen 7, mit mehr als 4 1/2 Morgen zehn.

Es erhellt hieraus, daß die Meister in Schmitten noch hauptsächlich auf ihr Handwerk angewiesen sind, und theilsächlich befinden sich daselbst auch die ärmsten Nagelschmiede. Es existirt nur einer mit größerem Grundbesitz daselbst und zwar mit 12 Morgen, der nächstbeste besitzt 4 Morgen Land, während in Arnoldsheim 10 Meister, also 43 1/2 Prozent 5 und 14 Morgen besitzen.

Die Nahrungs- und Wohnungsverhältnisse sind diesen Gesamtverhältnissen entsprechend und dürfte wohl hier die Schilderung des Hausstandes des Nagelschmiedes N. N. charakteristisch für die Lage aller den Hauptpunkten nach angeführt werden: N. N. ist bald 50 Jahre alt, verheiratet und hat 3 unmündige Kinder. Er arbeitet auf eigene Kosten in der Werkstatt eines anderen Meisters, dem er täglich für die Benutzung der Werkzeuge eine Entschädigung von 20 S gibt.

* Davon sind: ledig 2, Wittwer mit 1 unmündigen Kind 1, 14 verheiratet, von denen 3 je 2 unmündige Kinder und einer kein unmündiges Kind hat. **) Derselbe ist ledig.

Brod und Wurst. Der Rest des Tages wird mit dem Bestellen der 2 Morgen Land oder anderen gelegentlichen Arbeiten vollbracht. Sein höchster Meinerdienst beträgt am Tage ca 1.20, dabei schleppt er seine Nägel oft bis nach Hanau zum Verkauf. Die Frau sucht durch Einfädeln von Perlen für die Meisenberger Perlkranzfabrik den Verdienst etwas zu erhöhen, wobei die Kinder (2 Knaben von 11 und 7 und ein Mädchen von 8 Jahren) helfen.

Wie dieser Meister so haben auch die anderen zum großen Theile keine Hilfe in der Werkstatt. Von den 33 in Schmitten haben keine Hilfe 19, von den 28 in Arnoldsheim 14.

Einen Sohn haben in der Werkstatt beschäftigt 9 bezw. 6; 2 Söhne in Schmitten 2 Meister, in Arnoldsheim keiner. Einen Gesellen haben in Schmitten 3 Meister, in Arnoldsheim 4.

Daß die Hilfeleistung in Arnoldsheim verhältnismäßig größer ist, rührt daher, daß die dortigen Meister zum größten Theil durch den Landbesitz sehr geschützt, das Herabgehen des Handwerkes nicht in dem Maße spüren, als die ärmeren Meister und daher ein oder den anderen Sohn das Handwerk wieder erlernen lassen.

Die Lohnverhältnisse speziell für die Gesellen in Schmitten gestalten sich im Durchschnitt folgendermaßen, wobei ich dieselben Nagelarten annehme wie oben bei den Preisen:

Table with 4 columns: Nagelorte, Pfund, Lohn für 1000 (1877/1892), gesunken (absolut, relativ) and rows for different nail types.

Nimmt man die Berechnung des täglichen Lohnes auf Grundlage der Angaben von Schnapper-Urndt, so erhält man den Durchschnittslohn aus diesen 5 Sorten für das Jahr 1877 in der Höhe von 1,25, für 1881 von 1,07, für 1892 von 1,04.

Dazu kommt, daß die Fußnägelproduktion, die auch für die Gesellen am meisten einträglich war, vollständig lahm gelegt ist. Diese Angaben über die Gesellen habe ich aus dem Bericht zweier Meister, die einen Gesellen haben und einen Meister, der keinen hat. Die meisten Gesellen und viele kleinere Meister sind in die in Meisenberg angelegten Gasrohrfabriken eingetreten.

Die größte Anzahl davon absorbiert die 21 Familienväter, 4 Frauen, 30 ledige Personen (meist im Alter von 14 bis 20 Jahren).

große Spinnerei und Weberei „Hohe Wart“, welche von Schmitten aus: 5 verheiratete männliche, 4 weibliche Personen, 12 ledige junge Burschen, 12 Mädchen beschäftigt.

Ganz ausgewandert sind in den letzten Jahren vier Familien in die Fabrikdistrikte bei Frankfurt und Höchst.

Was die Ausgaben der Armenkasse des Ortes Schmitten angeht, so wurden 1891/92 für Ortsarme 995 Mk baar, gegen 261.14 im Jahre 1880/81 ausgegeben. Dazu kommen noch die jährlichen Weihnachtsgeldunterstützungen von einer Frankfurter Gesellschaft in Gestalt von Kleidungsstücken im Werthe von 100 Mk und eine erhebliche Unterstützung von Seiten des Frankfurter Taunusklubs in Geld und Gewaren.

Diese Unterstützungen kommen zum großen Theile den verarmten Nagelschmieden zu gute. Man muß sich hier bewusst sein, daß man den nur noch spärlichen Vertretern eines aussterbenden Handwerks diese Dienste thut (das Durchschnittsalter der Meister ist in Schmitten 46 Jahre, in Arnoldsheim 52 Jahre). Auf der anderen Seite muß man nicht glauben, daß das das Richtige sei, zuzusehen, wie diese Leute gegen den Strom schwimmen und allmählich vom Strudel hinabgerissen werden, sondern es ist unsere Pflicht, hier den einmal bestehenden Meistern weiter zu helfen, aber zu verhindern, daß neue Werkstätten entstehen.

Die meisten der Nagelschmiede fordern eine Eisenbahn, damit ihnen der Transport erleichtert wird. Von anderer Seite wäre auch dies sehr vortheilhaft für die bereits bestehenden größeren Unternehmungen wie Gasrohrfabriken, Holzwohle, Schwämmfabriken u. a. m. und es gäbe auch vielleicht eher einen Anstoß, ähnliche Unternehmungen zu begründen, die dann die Nagelschmiede als Arbeiter beschäftigten.

Wieder andere möchten endlich eine genossenschaftliche Vereinigung der Nagelschmiede begründen. Mehrliche Pläne wurden 1849 und 1857 angeregt und ausgeführt, scheiterten jedoch beide: erst recht so würde es einer solchen Vereinigung in der augenblicklichen Lage gehen. Freiburg i. B. Fritz Widel.

Ein Beitrag zum Vereinsrecht in Preußen.

Wir berichteten im Sommer v. J., daß in Königsberg i. Pr. ein Sommerfest der Verwaltungsstelle des deutschen Metallarbeiter-Verbandes polizeilich aufgelöst wurde, weil dem überwiegenden Ausschusse die Beschneidung über die erfolgte Anzeige nicht vorgelegt werden konnte.

Auf die Beschwerde vom 31. Oktober d. J. gegen den Beschreib des königlichen Landraths hierseits, betreffend die Auflösung des von dem Königsberger Kreisverein des deutschen Metallarbeiter-Verbandes veranstalteten Sommerfestes, eröffne ich Ihnen, daß ich die

Der t. Regierungspräsident.

